



**Erste Änderungssatzung
zur
Prüfungsordnung**

für den

Bachelorstudiengang Architektur

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

(1. ÄSa – PrüfO-ARB)

Vom 5. Mai 2009

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – im folgenden HTWK Leipzig - am 5. Mai 2009 folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) an der HTWK Leipzig erlassen.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) an der HTWK Leipzig vom 27. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird durch folgendes Inhaltsverzeichnis ersetzt.

	Seite
§ 1 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums	3
§ 2 Bachelorgrad; Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung	3
§ 3 Fristen und Termine	4
§ 4 Zulassung zu Prüfungen	4
§ 5 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen	5
§ 6 Klausuren	5
§ 7 Mündliche Prüfungen / Referate mit Hausarbeiten	7
§ 8 Entwürfe mit Übungen.....	6
§ 9 Bewertung und Notenbildung.....	7
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß.....	10
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen	10
§ 12 Freiversuch	11
§ 13 Wiederholung von Prüfungen	11
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	12
§ 15 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt.....	12
§ 16 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses	13
§ 17 Prüfer und Beisitzer	13
§ 18 Bachelorarbeit	14
§ 19 Kolloquium; Gesamtnote Bachelormodul	15
§ 20 Zeugnisse und Urkunden	15
§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	16
§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme	16
§ 23 Widerspruchsverfahren.....	16
§ 24 Schlussbestimmungen.....	17

Zu § 2

§ 2 Abs. 6 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) setzen sich aus 168 Leistungspunkten für Pflichtmodule und 12 Leistungspunkten aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule zusammen.“

Zu § 4

§ 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird gestrichen.

In § 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) werden die Absätze 6 und 7 neu nummeriert in Absatz 5 und Absatz 6.

Zu § 5

§ 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüfungsleistungen können sein

1. Entwürfe mit Übungen -PE-
2. Klausuren -PK-
3. Mündliche Prüfungen -PM-
4. Referate mit Hausarbeiten -PR-„

§ 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Prüfungsvorleistungen können sein

1. Entwürfe mit Übungen -PVE-
2. Referate mit Hausarbeiten -PVR-.“

Zu § 6

Im gesamten § 6 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird das Wort „Klausurarbeiten“ durch das Wort „Klausuren“ ersetzt.

Die Überschrift des § 6 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird durch die Überschrift „Klausuren“ ersetzt.

§ 6 Abs. 1 Satz 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu gefasst:

„Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.“

§ 6 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird gestrichen.

§ 6 Abs. 6 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird als Abs. 5 neu nummeriert und wie folgt neu gefasst:

„(5) Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 9 Abs. 3.“

Zu § 7

Im gesamten § 7 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird die Wortgruppe „mündliche Prüfungsleistung“ durch die Wortgruppe „mündliche Prüfung“ ersetzt.

Die Überschrift des § 7 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird durch die Überschrift „Mündliche Prüfungen / Referate mit Hausarbeiten“ ersetzt.

In § 7 Abs. 3 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

In § 7 Abs. 3 Satz 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird das Wort „Gruppenprüfung“ durch das Wort „Gruppenprüfungen“ ersetzt.

§ 7 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Durch Referate mit Hausarbeiten soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten, dokumentieren, visualisieren und vortragen kann.“

Nach § 7 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Mündliche Prüfungen beziehungsweise Referate mit Hausarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 9 Abs. 3.“

Zu § 8

Im gesamten § 8 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird die Wortgruppe „Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien“ durch die Wortgruppe „Entwürfe mit Übungen“ ersetzt.

Die Überschrift des § 8 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird durch die Überschrift „Entwürfe mit Übungen“ ersetzt.

§ 8 Abs. 3 und 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) werden gestrichen.

In § 8 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird als Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Entwürfe mit Übungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 9 Abs. 3.“

Zu § 9

§ 9 Abs. 7 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1- 5 wird bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang (ECTS-Grad) entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

Anteil der Studenten, welche die Bachelorprüfung bestanden haben	ECTS-Grad
die besten 10 %	A
die nächsten 25 %	B
die nächsten 30 %	C
die nächsten 25 %	D
die nächsten 10 %	E

Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Grade dienen die Gesamtnoten der Bachelorprüfung des aktuellen Abschlussjahrgangs und der zwei vorhergehenden Jahrgänge.“

Zu § 13

§ 13 Abs. 3 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist auf Antrag an das Prüfungsamt möglich.“

Zu § 16

In § 16 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird „d) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung“ gestrichen. Die folgenden Aufzählungen werden von d) bis h) neu durchnummeriert.

Zu § 18

§ 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) werden wie folgt neu gefasst:

„Die Bearbeitungszeit kann aus einem, nicht vom Studenten zu vertretenden Grund, der eine Bearbeitung unmöglich gemacht hat, um maximal zwei Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen und begründeten Antrag des Studenten auf der Grundlage der Stellungnahme des Betreuers.“

Zu § 19

§ 19 Abs. 4 Satz 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu gefasst:

„Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelormoduls werden insgesamt 20 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben.“

Zu § 20

§ 20 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind der Studiengang, die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema und das Gesamtprädikat der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung einschließlich deren ECTS-Grad aufzunehmen.“

Zur Anlage

Die Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird durch den, als Anlage der Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO -ARB) angefügten Prüfungsplan, ersetzt.

Artikel 2

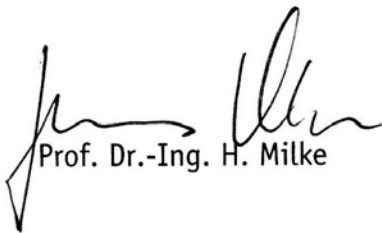
(1) Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) tritt mit Wirkung zum Sommersemester 2009 in Kraft und gilt für Studenten, die ihr Studium im Sommersemester 2009 aufgenommen haben. Die Veröffentlichung erfolgt nach der Ausfertigung der Ordnungen durch den Rektor der HTWK Leipzig und wird in geeigneter Form bekannt gemacht.

(2) Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) gilt auch für Studenten, die ihr Studium im Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben. Kann einer dieser Studenten aus der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) in der Fassung vom 27. Februar 2008 Vorteile für sich ableiten, so werden ihm diese zugebilligt.

(3) Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) an der HTWK Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Bauwesen vom 22. April 2009. Dem Senat der HTWK Leipzig wurde diese Änderungssatzung in der Sitzung am 01. April 2009 zur Stellungnahme vorgelegt. Sie wurde am 5. Mai 2009 durch das Rektoratskollegium genehmigt.

Leipzig, den 5. Mai 2009

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur



Prof. Dr.-Ing. H. Milke

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Architektur

Art ¹	Nr.	Modulbezeichnung	Teil-ECTS ³	Summe ECTS	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
					PVL ²	PL ²	PVL	PL	PVL	PL	PVL	PL	PVL	PL	PVL	PL
Architektur und Stadt																
P	1010	Gebäudelehre		5		PK		PR								
P	1020	Innenraumgestaltung I		6				PE		PE						
P	1030	Städtebau und Landschaftsplanung		5							PE					
P	1040	Kontextuelles Entwerfen I		12						PE						
P	1050	Kontextuelles Entwerfen II		12							PE					
P	1060	Kontextuelles Entwerfen III		12									PE			
P	1070	Stegreifentwerfen I		4												PE
Darstellung und Gestaltung																
P	1080	Architekturdarstellung		8												
	1081	<i>Zeichnen und Malen</i>	5			PK		PK								
	1082	<i>Plastisches Gestalten</i>	3					PE								
P	1090	Simulationstechniken I		12												
	1091	<i>CAD I</i>	8			PE		PE								
	1092	<i>Modellbau I</i>	4			PE										
Konstruktion und Technik																
P	1100	Baukonstruktion I		9		PE		PE								
P	1110	Baukonstruktion II		8					PVE		PVE	PK				
P	1120	Tragwerkslehre		10		PVR		PVR	PK							
P	1130	Nachhaltiges und Energieeffizientes Bauen		12						PVR	PK					
	1131	<i>Baustoffkunde</i>	3								PE					
	1132	<i>Bauphysik</i>	4													
	1133	<i>Gebäudetechnik</i>	5													
Architekturgeschichte und -theorie																
P	1140	Architektur- und Kulturgeschichte I		9												
	1141	<i>Klassische Architektur- und Kulturgeschichte</i>	6					PK								
	1142	<i>Baufaufnahme / Vermessungskunde</i>	3				PVR	PK								
P	1150	Architektur- und Kulturgeschichte II		6								PR				
	1151	<i>Neuere Architektur- und Kulturgeschichte</i>	4									PR				
	1152	<i>Positionen zur Architektur I</i>	2									PR				
P	1160	Architekturtheorie		4								PK				
	1161	<i>Grundlagen der Architekturtheorie</i>	2										PK			
	1162	<i>Denkmalpflege</i>	2											PK		
Projektmanagement																
P	1170	Projektmanagement		4												
	1171	<i>Planungs- und Bauordnungsrecht</i>	2			PK										
	1172	<i>Grundlagen des Projektmanagements</i>	2					PK								
Fachgebietsübergreifende Qualifikationen																
P	1180	Studium Generale		10												
	1181	<i>Fremdsprachen</i>	5											PK	PVR	PK
	1182	<i>Ringvorlesung Studium Generale</i>	2											TB		
	1183	<i>Architekturanalysen + Intensivwoche I</i>	3													PR
P	1190	Bachelormodul		20												
	1191	<i>Methoden angewandt-wissenschaftlicher Arbeit</i>	6													PR
	1192	<i>Bachelorarbeit</i>	12													PE
	1193	<i>Bachelorkolloquium</i>	2													PM
WP	Auswahl Wahlpflichtmodule Bachelor				12											
Summe				180												

Auswahlkatalog der Wahlpflichtmodule

Architektur und Stadt																
WP	1300	Innenraumgestaltung II		6										PE		
WP	1310	Stadt- und Landschaftsdesign		6										PE		
Darstellung und Gestaltung																
WP	1320	Aktzeichnen		6										PE		
WP	1330	Simulationstechniken II		6										PE		
Konstruktion und Technik																
WP	1340	Tragwerkssanierung		6										PR		
Architekturgeschichte und -theorie																
WP	1350	Methoden der Revitalisierung I		6										PE		
Projektmanagement																
WP	1360	Büro- und Projektorganisation		6										PR		
WP	1370	Projektsteuerung und Facility Management		6										PR		

- 1: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul
- 2: PVL = Prüfungsvorleistung, PL = Prüfungsleistung
- 3: ECTS = Kreditpunkt gem. European Credit Transfer System (ECTS)
1 ECTS = 30 Stunden Arbeitsbelastung für den Studierenden

Prüfungsvorleistungen:
 PVE: Entwürfe mit Übungen
 PVR: Referate mit Hausarbeiten

Prüfungsleistungen:
 PE: Entwürfe mit Übungen
 PK: Klausuren
 PM: Mündliche Prüfungen
 PR: Referate mit Hausarbeiten
 TB: Teilnahmebescheinigung